

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 23.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Für die Auslagenerhebung gelten die §§ 12 und 13 SächsVwKG.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten der Stadt Weißenberg gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner zu Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis (Anlage) weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 bis 25 000 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben. Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit der Zurücknahme des Antrages. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten teilweise oder ganz vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheit geleistet wird. Davon ist jedoch abzusehen, wenn dadurch eine für den Gesamtschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Bankgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Kosten erhebenden Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten sind.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs.2 SächsVwKG genannten Vorschriften sind bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung (nebst Anlage) vom 13.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weißenberg, den 24.03.2004

Staude, Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Weißenberg vom 23.03.2004

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro /	
		% des Gegenstandswertes von	bis
1.	Auskünfte, insbesondere aus Büchern oder Einsichtnahmen in solche (Auskünfte einfacher Art sind entspr. § 3 (1) Nr. 4 SächsVwKG kostenfrei)	5,00 €	50,00 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Auflagen und dergleichen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 €	500,00 €
3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 €	250,00 €
4.	Fristverlängerungen - Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10	1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mindestens 5,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen - amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €	50,00 €
6.	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen (amtlich festgestellte Tatsachen z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweisen aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	5,00 €	100,00 €
7.	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	2 % des Wertes mindestens 5,00 €	
8.	Schreibgebühren u.a. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	5,00 €	50,00 €